

steriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die DHZ-Holz-Zweigstellen sind für die monatlichen Ergebnisse der Holzabfuhr den Kreis-Forstämtern berichtserstattungspflichtig.

2. Die Ergebnisse dieser Berichterstattung, mit Ausnahme der Aufforstung, haben dem Statistischen Zentralamt jeweils bis zum 13. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zur Verfügung zu stehen. Für die Aufforstung werden die Ergebnisse der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — bis zum 23. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats übergeben.
3. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Landwirtschaft —
Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft (GBl. S. 254) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Anbaufläche werden von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — durchgeführt:
 - a) die Bodenbenutzungshebung am 10. und 11. Juni 1951,
 - b) die repräsentative Überprüfung der Angaben zur Bodenbenutzungshebung,
 - c) die Erhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren im Erwerbsgarten- und Feldgemüsebau,
 - d) die Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte, der Futterpflanzen zur Samengewinnung, des Spätleins, der Gräser zur Sa-

mengewinnung im Jahre 1951 sowie der Futterpflanzen diesjähriger Aussaat für die Hauptnutzung 1952,

- e) die Erhebung der Anbauflächen und der Ernte von Heil- und Gewürzpflanzen.

Meldepflichtig sind:

- a) alle Bewirtschafter der Flächen von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetrieben mit 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,
- b) alle Bewirtschafter von Erwerbsgartenbau-betrieben,
- c) die Gemeindeverwaltungen gemäß den in den Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Erläuterungen der Erhebungen festgelegten Richtlinien.

2. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Saatguterzeugungsfäche wird die Berichterstattung über den Verlauf der Aussaat, Auspflanzung und Aussonderung der Saatguterzeugungsfächen 1951 vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.
3. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Hektarerträge und des Planes der pflanzlichen Gesamterträge werden von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — Ernteeermittlungen durchgeführt, für die noch eine besondere Anordnung ergeht.
4. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Viehbestände werden von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — durchgeführt:
 - a) die Allgemeine Viehzählung am 10. Juni und 3. Dezember 1951,
 - b) die Schweinezählung am 3. September 1951.
 Meldepflichtig ist:

jeder Betrieb bzw. jede Haushaltung mit Vieh der meldepflichtigen Art (Pferde, Maul-tiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen; Hunde nur zum 3. Dezember 1951).
5. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Produktivität der Viehhaltung werden durchgeführt:
 - a) Feststellung des jährlichen Milchertrages pro Kuh mit 3,2% Fettgehalt in kg von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt,